



BSB + Partner  
Ingenieure und Planer

BV Kompostieranlage Oensingen AG

Axpo Kompogas Oensingen

# Erschliessungs- und Gestaltungsplan Vergärungs- und Kompostieranlage Oensingen mit Sonderbauvorschriften

**Auflageexemplar**



## Raumplanungsbericht

### Auftraggeber

BV Kompostieranlage Oensingen AG  
Axpo Kompogas Oensingen  
p.A. Urs Bobst  
Bifangweg 22  
4702 Oensingen

### Verfasser/in

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG  
Matthias Wyss  
Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen  
Tel. 062 388 38 38  
E-Mail: matthias.wyss@bsb-partner.ch

### Dokumentinfo

Dokument	Projektnummer	Anzahl Seiten
<b>Erschliessungs- und Gestaltungsplan Vergärungs- und Kompostieranlage Oensingen mit Sonderbauvorschriften</b>	<b>66010</b>	<b>30</b>
Koreferat	Datum	Kürzel
<b>Rolf Riechsteiner</b>	<b>18.01.2023</b>	<b>rri</b>
Ablageort K:\Tiefbau\Oensingen\66010 Gestaltungsplan Biogas-und Kompostieranlage 2020\26 Berichte\RPB		
Gedruckt	<b>17.10.2023</b>	

### Änderungsverzeichnis

Version	Status, Änderung	Autor	Datum
001	1. Entwurf	wys/rze	20.01.2023
002	Vorprüfungsexemplar	wys	01.03.2023
003	Mitwirkungsexemplar	wys	15.09.2023
004	Auflageexemplar	wys	17.10.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>6</b>
2.1	Planungsperimeter	6
2.2	Raumplanerische und baurechtliche Ausgangslage	7
<b>3</b>	<b>Planungsablauf und Information</b>	<b>11</b>
3.1	Ablauf	11
3.2	Kantonale Vorprüfung	12
3.3	Mitwirkung	12
3.4	Öffentliche Auflage	12
<b>4</b>	<b>Projektbeschreibung</b>	<b>13</b>
4.1	Ausbau Biogasaufbereitungsanlage	13
4.2	Arbeitsprozesse und Produkte	14
4.3	Personalbestände und Arbeitszeiten	19
<b>5</b>	<b>Planungszweck und Verfahren</b>	<b>19</b>
5.1	Ziele / Zweck der Gestaltungsplanung	19
5.2	Verfahren und Planbeständigkeit	19
<b>6</b>	<b>Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften</b>	<b>20</b>
6.1	Genehmigungsinhalt	20
6.2	Sonderbauvorschriften	21
<b>7</b>	<b>Projektauswirkungen und Interessenabwägung</b>	<b>24</b>
7.1	Kommunales Interesse	24
7.2	Raumplanung	24
7.3	Siedlung und Verkehr	25
7.4	Natur und Umwelt	27
7.5	Naturgefahren	29
7.6	Fazit Interessenabwägung	29
<b>8</b>	<b>Schlusskommentar</b>	<b>30</b>

# 1 Einleitung

## **Ausgangslage**

Der Kanton Solothurn hat der BV Kompostieranlage Oensingen AG die Betriebsbewilligung zur Annahme von Abfällen sowie zum Betrieb einer gewerblich-industriellen Vergärungsanlage bis 2025 verlängert. Diese ist gültig solange keine baulichen oder betrieblichen Veränderungen umgesetzt werden. Zukünftig soll jedoch das erzeugte Biogas aufbereitet und in das nahe gelegene Erdgasnetz eingespeist werden. Dafür ist eine Aufbereitungsanlage im südöstlichen Bereich des Untersuchungsperimeters und ein Gasspeicher innerhalb des bereits bestehenden Presswassertanks geplant. Südlich an die bestehende Halle wird ein Erweiterungsbau erstellt, in dem zum einen verpackte Materialien, welche zur Vergärung bestimmt sind, ausgepackt werden und zum anderen Maschinen und Materialien gelagert werden. Im Winter dient die Halle als Winterlager für Grüngut. Dieses Vorhaben entspricht einer baulichen sowie einer betrieblichen Veränderung. Aufgrund dessen muss ein Gestaltungsplanverfahren eingeleitet werden.

## **UVP-Pflicht / Gestaltungsplanpflicht**

In der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verordnung, UVPV) ist verbindlich festgelegt, welche Betriebe und Anlagen der UVP-Pflicht unterstehen. Im Anhang der UVPV sind die UVP-pflichtigen Anlagentypen sowie das massgebliche Verfahren zur Beurteilung dieser Vorhaben verbindlich und abschliessend aufgelistet.

Gemäss der aktuellen Fassung der UVPV (Stand am 1. August 2022) unterliegen zum einen Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr (Anlagentyp 21.2a) als auch Abfallanlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen pro Jahr bzw. für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen pro Jahr (Anlagentyp 40.7 b + c) der UVP-Pflicht.

Neben neuen Anlagen unterliegen nach Art. 2 der UVPV auch Änderungen bestehender, UVP-pflichtiger Anlagen der UVP-Pflicht, wenn «die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft», und «über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist».

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der kantonalen Verwaltungsgerichte ist eine Änderung einer bestehenden Anlage als wesentlich anzusehen, wenn die damit verbundenen Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können. Dieses

Thema wird im Band Umwelt-Wissen 0737: «UVP-Pflicht bei Änderung bestehender Anlagen» (BAFU, 2007) vertieft behandelt.

Die Vergärungsanlage darf gemäss § 4 der Sonderbauvorschriften des noch gültigen Gestaltungsplanes (RRB Nr. 375 vom 10. März 2008) jährlich 11'050 t (8'500 t + 30%) organische Abfälle verarbeiten. Neu sollen jährlich maximal 29'000 Tonnen verarbeitet werden können. Damit ist die Mengenschwelle zur Beurteilung der UVP-Pflicht deutlich überschritten.

Die zukünftige Einspeisung des Biogases in das bestehende Erdgasnetz, sowie die deutliche Erhöhung der Menge des jährlichen verarbeiteten Substrats ist zudem als wesentliche Änderung zu betrachten. Damit unterliegt des Vorhaben der UVP-Pflicht.

**Raumplanungsbericht**

Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV dient der Berichterstattung gegenüber den kantonalen Behörden, der Bevölkerung und der generellen Nachvollziehbarkeit der Planung. Ergänzend zum Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften hat er zum Ziel, die zentralen und kritischen Bereiche der Planung kurz und verständlich zu dokumentieren. Er zeigt den Planungsprozess auf, sowie die Recht- und Zweckmässigkeit der Planung. Ein wichtiger Inhalt stellt die Dokumentation der raumplanerischen Interessenabwägung dar, sowie das Aufzeigen von möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus raumplanerischer Sicht.

**Grundlagen**

Grundlage des Gestaltungsplans Vergärungs- und Kompostieranlage Oensingen bilden folgende Dokumente:

- Betriebsreglement BV Kompostieranlage Oensingen AG, 18.01.2019
- Betriebsbewilligung; 05.11.2020

**Auftrag**

Das Büro BSB + Partner wurde von der BV Kompostieranlage Oensingen AG und der Axpo Kompogas Oensingen im Oktober 2020 beauftragt, für die Erweiterung der Vergärungs- und Kompostieranlage einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und Raumplanungsbericht sowie den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) auszuarbeiten.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Planungsperimeter

Der Planungsperimeter umfasst die Parzellen GB Oensingen Nr. 1960, 2229 und 3377. Der Planungsperimeter liegt im östlichen Gemeindegebiet von Oensingen, nördlich angrenzend an die ARA Falkenstein. Die Distanz von der Vergärungs- und Kompostieranlage Oensingen zur nächstgelegenen Wohnzone in Oensingen beträgt mehr als 600 m. Die Gesamtfläche des Planungsperimeters beträgt 15'658 m<sup>2</sup>.

#### Situationspläne

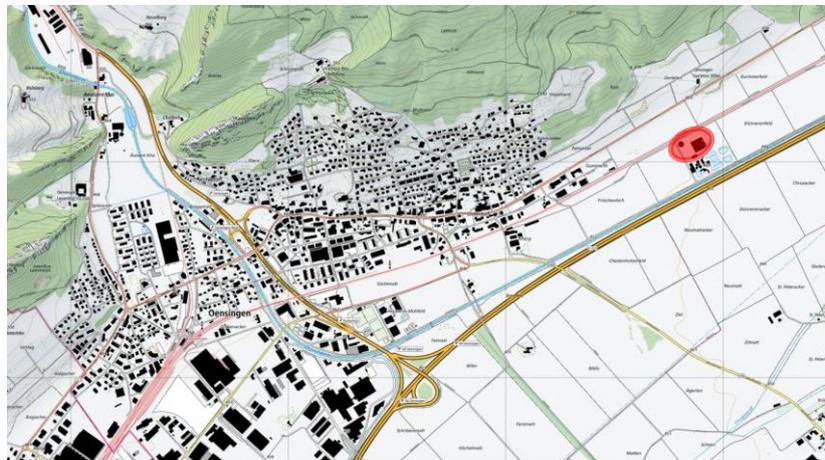


Abbildung 1 Situationsplan mit Projektperimeter (rotes oval)  
(Quelle: geo.so.ch, Zugriff 11.01.2023)



Abbildung 2 Orthofoto des Projektperimeters (rot umrandet)  
(Quelle: geo.so.ch, Zugriff 11.01.2023)

**Heutige Nutzung**

Auf den Parzellen GB Oensingen Nr. 1960 und 2229 ist bereits heute die bestehende Vergärungs- und Kompostieranlage in Betrieb. Die Parzelle GB Oensingen Nr. 3377 wird heute nicht genutzt. Das südliche Grundstück wird durch die ARA Falkenstein genutzt. Die umliegenden Grundstücke werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.

## **2.2 Raumplanerische und baurechtliche Ausgangslage**

Folgende raumplanerische und baurechtliche Grundlagen sind für den Erschliessungs- und Gestaltungsplan zu beachten:

- Rechtsgültiger Zonenplan (RRB Nr. 508 vom 03. April 2018)
- Rechtsgültiges Zonenreglement (RRB Nr. 508 vom 03. April 2018)
- Grundbuch / Dienstbarkeiten
- Teilzonenplan Dünnerenfeld (RRB Nr. 2023/1298 vom 29. August 2023)

Gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde Oensingen (RRB Nr. 508 vom 03. April 2018) liegen die Parzellen GB Oensingen Nrn. 1960, 2229 und 3377 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA). Überlagernd ist der Teilzonen- und Gestaltungsplan Kläranlage und Kompostieranlage (RRB Nr. 1304 vom 26. April 1994) dargestellt, welcher jedoch nicht mehr in Kraft ist. Die umliegenden Grundstücke befinden sich sowohl in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, der Reservezone als auch der Landwirtschaftszone.

In der Vorprüfung des Gestaltungsplan ARA Falkenstein wurde vom Amt für Raumplanung angeregt, das Grundstück der ARA sowie die Parzellen der Vergärungs- und Kompostieranlage Oensingen (GB Nrn. 1960, 2229, 3377) einer weiteren Nutzungszone nach Art. 18 Raumplanungsgesetz zuzuordnen. Das gesamte Areal befindet sich abseits der Bauzone, weshalb eine weitere Nutzungszone zielführend ist. Dies bedingt eine Teilzonenplanung.

**Teilzonenplan Dünnerenfeld**

Parallel zum Gestaltungsplan ARA Falkenstein wurde der Teilzonenplan Dünnerenfeld, welcher die Grundstücke GB Oensingen Nrn. 1050, 1960, 2229 und 3377 einer Sondernutzungszone Ver- und Entsorgung sowie für erneuerbare Energien (SN-VEE) zuordnet, erarbeitet. Dieser Teilzonenplan ist mit dem RRB Nr. 2023/1298 vom 29. August 2023 genehmigt worden.

Daher stützt sich die hier vorliegende Planung auf die Vorschriften und Inhalte des Teilzonenplans Dünnerenfeld.

Der komplette Perimeter der Vergärungs- und Kompostieranlage Oensingen liegt in der Sondernutzungszone Ver- und Entsorgung sowie für erneuerbare Energien (SN-VEE) und liegt in einem Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht, vgl. folgende Abbildung.

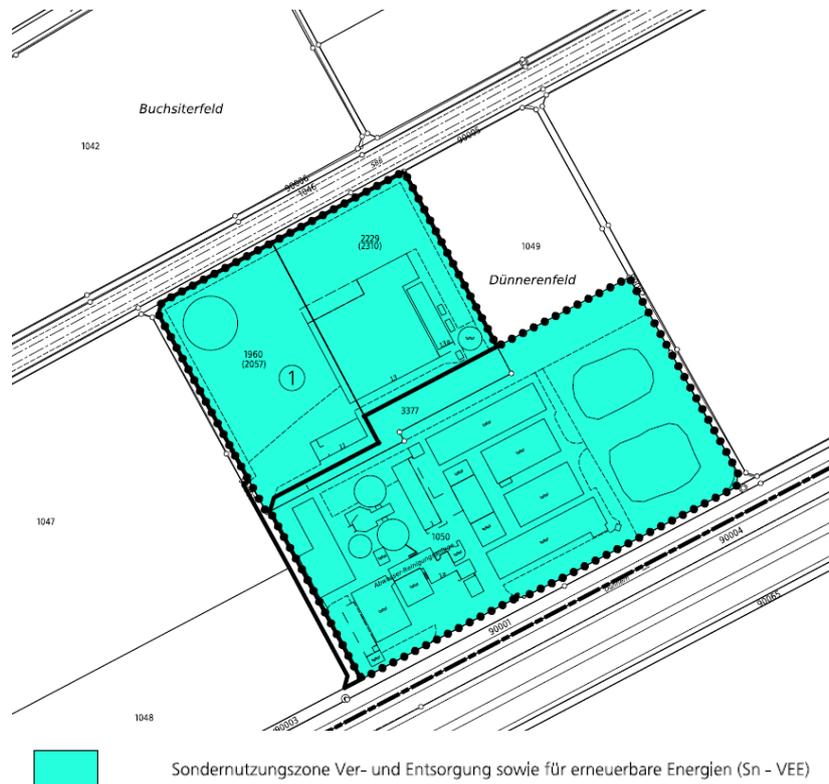


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Teilzonenplan Dünnerfeld

Im Teilzonenplan Dünnerfeld werden nachfolgende Zonenvorschriften geregelt:

§ 1 Zweck

Gestützt auf Art. 10 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz GschG) und §68 des kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) und den kantonalen Richtplan werden mit dem Teilzonenplan «Dünnerfeld» die raumplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Ver- und Entsorgungsanlage sowie für erneuerbare Energien geschaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Innerhalb des Teilzonenplanes sind die notwendigen Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen für den Betrieb einer Ver- und Entsorgungsanlage sowie für erneuerbare Energien zugelassen. Die Einzelheiten sind in einem Gestaltungsplan zu regeln.

§ 3 Nutzung	<p><i>In der Sondernutzungszone Ver- und Entsorgung sowie erneuerbare Energien sind folgende Nutzungen möglich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>a. Anlagen zur Kompostierung Aufbereitung und Wiederverwendung von organischen und mineralischen Stoffen</i></li><li><i>b. Anlagen zur Herstellung von erneuerbaren Energien</i></li><li><i>c. Anlagen zur Abwasserreinigung</i></li><li><i>d. Erschliessungsanlagen und notwendige Infrastrukturanlagen gemäss Punkt a. bis c.</i></li></ul>
§ 4 Empfindlichkeitsstufe	<p><i>ESIII</i></p>
§ 5 Ausnahmen	<p><i>Von diesen Zonenvorschriften können keine Ausnahmen bewilligt werden.</i></p>
§ 6 Inkrafttreten	<p><i>Der Teilzonenplan «Dünnernfeld» und die dazugehörigen Zonenvorschriften treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.</i></p>

**Kommunaler Erschliessungsplan**

Im rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung (RRB Nr. 2018/508 vom 3. April 2018, vgl. Abbildung 4) ist sowohl die Fröschenlochstrasse als auch der Strassenabschnitt westlich des Perimeters nicht klassiert (ausserhalb Bauzone). Entlang beider Strassenabschnitte verläuft eine Baulinie Strasse mit einem Abstand von 6.0 m ab Parzellengrenze (Vermassung hellblau umkreist in nachfolgender Abbildung). Gemäss diesem Plan ragt der Presswassertank über die Baulinie heraus. Jedoch wurde auf dem Strassen- und Baulinienplan der Sprung von 1 m Richtung Westen zwischen der Parzellengrenze der ARA Falkenstein und der Vergärungs- und Kompostieranlage nicht berücksichtigt (grün umkreist in nachfolgender Abbildung). Der Abstand von der Parzellengrenze zum Presswassertank beträgt 7.0 m. Unter Berücksichtigung des Sprungs von 1 m ragt der Presswassertank somit nicht über die Baulinie.

Um Klarheit zu schaffen, werden gemäss Vorprüfungsberichtes des Amtes für Raumplanung, in der vorliegenden Planung, die westlichen Baulinien (neue und aufzuhebende) als Genehmigungsinhalt neu definiert und die Planung «Erschliessungs- und Gestaltungsplan genannt. Die nördlichen Baulinien sind im Erschliessungs- und Gestaltungsplan orientierend dargestellt.

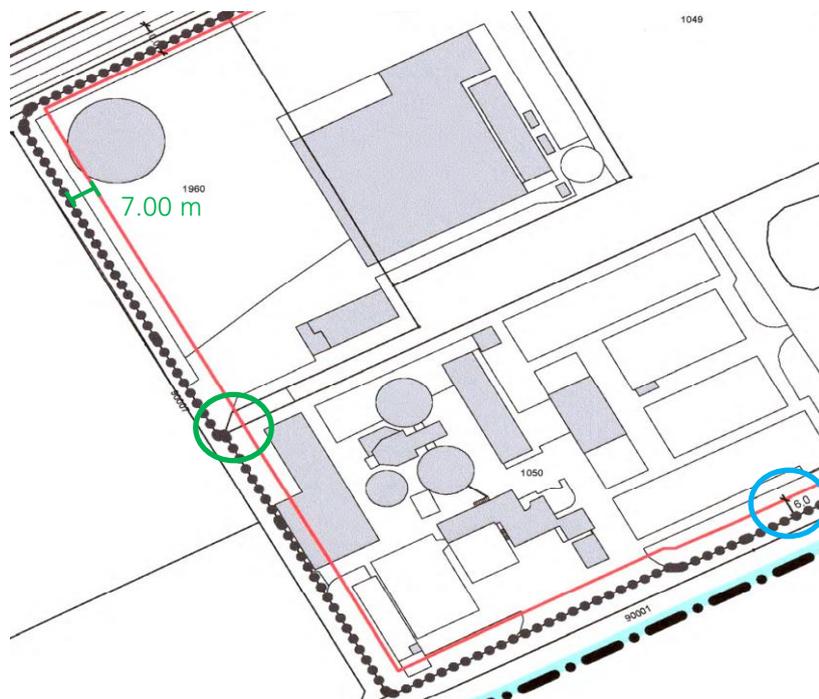


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung (RRB Nr. 2018/508 vom 3. April 2018)

#### Grundbuch / Dienstbarkeiten

Gemäss Grundbuchauszug vom 17.01.2023 sind auf den Parzellen GB Oensingen Nrn. 1960, 2229 und 3377 folgende Dienstbarkeiten eingetragen:

Parzelle GB Oensingen 1960:

- (L) Wegrecht z.G. LIG Oensingen 2229, SDR Oensingen 2310 und LIG Oensingen 3377
- (R) Wegrecht z.L. LIG Oensingen 3377
- (L) Baurecht auf Errichtung und Beibehaltung einer Kompostieranlage mit den dazugehörigen Einrichtungen z.G. SDR Oensingen 2057
- (R) Durchleitungsrecht für Werkleitungen z.L. LIG Oensingen 3377

Parzelle GB Oensingen 2229:

- (R) Wegrecht z.L. LIG Oensingen 1960
- (R) Wegrecht z.L. LIG Oensingen 3377
- (L) Baurecht auf Errichtung, Beibehaltung und Erneuerung einer Kompostieranlage mit der zugehörigen Einrichtung sowie einer Biogasvergärungsanlage zur Energiegewinnung mit der zugehörigen Einrichtung z.G. SRD Oensingen 2310
- (R) Durchleitungsrecht für Werkleitungen z.L. LIG Oensingen 3377

Parzelle GB Oensingen 3377:

- (R) Wegrecht z.L. LIG Oensingen 1960
- (L) Wegrecht z.L. LIG Oensingen 1960
- (L) Wegrecht z.L. LIG Oensingen 2229 und SDR Oensingen 2310
- (L) Durchleitungsrecht für Werkleitungen z.G. LIG Oensingen 1960, SDR Oensingen 2057, LIG Oensingen 2229 und SDR Oensingen 2310

GB Oensingen Selbständiges und dauerndes Recht 2057:

- (R) Durchleitungsrecht für Werkleitungen z.L. LIG Oensingen 3377

GB Oensingen Selbständiges und dauerndes Recht 2310:

- (R) Wegrecht z.L. LIG Oensingen 1960
- (R) Wegrecht z.L. LIG Oensingen 3377
- (R) Durchleitungsrecht für Werkleitungen z.L. LIG Oensingen 3377

### 3 Planungsablauf und Information

#### 3.1 Ablauf

Die Erarbeitung des vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplans wurde gemäss dem Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht durchgeführt. Folgende Verfahrensschritte wurden vorgenommen bzw. sind geplant:

ab Oktober 2020	Erarbeitung Nutzungsplanung
Frühling 2023	Prüfung Gemeinde, kantonale Vorprüfung
Herbst 2023	Überarbeitung Nutzungsplanung
Herbst 2023	Mitwirkung und Öffentliche Auflage
Winter 2023	Genehmigung Nutzungsplanung
Winter 2023	Baueingabe
2024	Bauphase
Ende 2024	Inbetriebnahme

*Tabelle 1 Zeitlicher Ablauf der vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplanung*

### **3.2 Kantonale Vorprüfung**

Der Gemeinderat der Standortgemeinde Oensingen steht dem Bauvorhaben grundsätzlich positiv gegenüber und hat an der Gemeinderatssitzung vom 03.04.2023 beschlossen den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Vergärungs- und Kompostieranlage Oensingen mit dem Raumplanungsbericht und dem Umweltverträglichkeitsbericht dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung einzureichen.

In der Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen vom 1. Juni 2023 wurde beantragt, dass die Projektunterlagen punktuell zu ergänzen / anzupassen sind. Nach diesen Bereinigungen lautet die Meinung, dass der Umweltverträglichkeitsbericht für eine Beurteilung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens ausreicht und den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Festgehalten wird, dass aufgrund der heutigen Kenntnisstands das Vorhaben unter Berücksichtigung der im UVB aufgeführten Massnahmen und der in der Beurteilung festgehaltenen Anträge in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als umweltverträglich bezeichnet werden kann.

Das ARP kommt in seiner Stellungnahme vom 7. September 2023 zum Fazit, dass für die Weiterbearbeitung eine gute Grundlage besteht. Die Unterlagen sind nach den eingereichten Bemerkungen zu überarbeiten. Nach den Anpassungen kann die öffentliche Auflage der vorliegenden Planung durchgeführt werden.

### **3.3 Mitwirkung**

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 25. September beschlossen die vorliegende Planung vom 28. September bis 13. Oktober 2023 auf der Gemeindeverwaltung zu öffentlichen Mitwirkung aufzulegen und auf der Homepage der Gemeinde aufzuschalten.

Während dieser Zeitperiode sind keine Mitwirkungseingaben bei der Gemeinde eingetroffen. Daher wird die Planung ohne weiteren Anpassungen öffentlich aufgelegt.

### **3.4 Öffentliche Auflage**

Die öffentliche Auflage wurde ebenfalls durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 25. September, vorbehaltlich Mitwirkungseingaben, beschlossen. Die öffentliche Auflage findet statt vom 25. Oktober bis 24. November 2023

*Wird im Falle von Einsprachen ergänzt.*

## **4 Projektbescrieb**

### **4.1 Ausbau Biogasaufbereitungsanlage**

Die BV Kompostieranlage Oensingen AG lagert und verarbeitet organische Stoffe und Abfälle. Zusammen mit der Axpo Kompogas vergärt sie diese nach Möglichkeit. Aus dem durch die Vergärung gewonnenen Biogas wird heute Strom produziert und ins bestehende Stromnetz eingespeist. Zukünftig soll das gewonnene Biogas aufbereitet und dem bestehenden Erdgasnetz zugeführt werden. Ausserdem wird festes und flüssiges Gärgut produziert, welches in die Landwirtschaft unter Anrechnung in der Düngebilanz abgegeben wird. Aussortiertes Holz wird geschreddert, getrocknet und der thermischen Verwertung zugeführt.

Südlich der bestehenden Anlagen der Vergärungs- und Kompostieranlage soll eine Halle mit einem Grundriss von rund 49.3 m x 18.0 m und einer Höhe von 12.5 Metern entstehen. Die Halle wird im Winter als Lager für Grüngut verwendet. Zudem werden auch diverse Gerätschaften darin gelagert, welche für den Betrieb notwendig sind und verpackte Materialien, welche zur Vergärung bestimmt sind, ausgepackt.

Im nördlichen Gebäudeteil der bestehenden Vergärungs- und Kompostieranlage soll eine Holzschntzelheizung installiert werden, welche Wärme für den Fermenter liefert.

Südwestlich der geplanten Halle befindet sich der Standort der Biogasaufbereitungsanlage. Hierfür sollen die für die Unterbringung der Anlage zwei Container installiert werden. Zusätzlich ist eine Entschwefelungsanlage (Stahlbehälter in den Containern) geplant. Das Biogas kann vor der Einleitung in das Gasnetz im oberen Teil des Presswassertanks, welcher durch eine Membran unterteilt wird, gespeichert werden. Maximal kann im Presswassertank 1'500m<sup>3</sup> Biogas gespeichert werden.

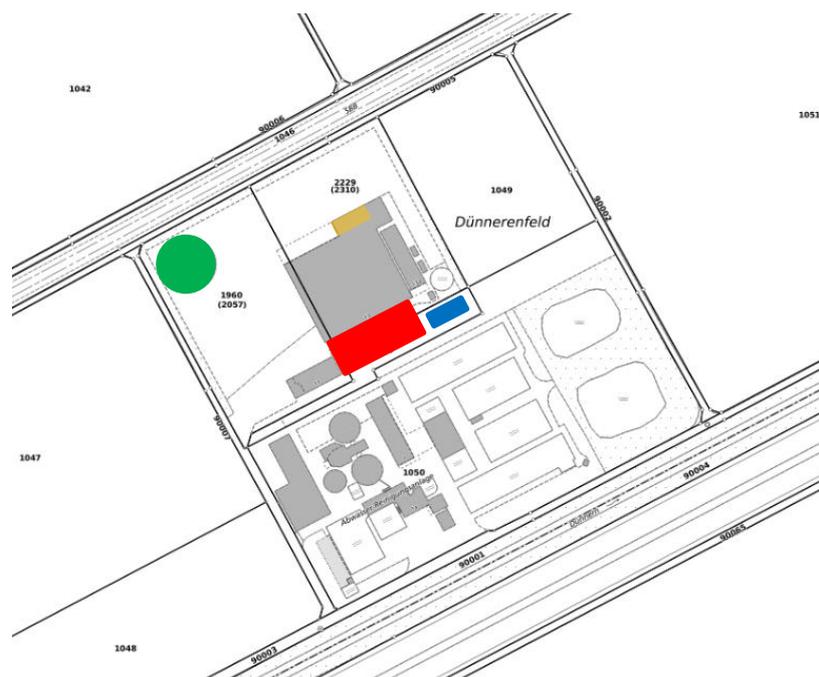


Abbildung 5 Vorgesehener Standort der Biogasaufbereitungsanlage (blau), der Halle (rot), der Holzsnitzelheizung (orange) und des Presswassertanks mit Gasspeicher (grün) (Geoportal Kanton SO, Zugriff am 17.10.2022, eigene Ergänzungen)

## 4.2 Arbeitsprozesse und Produkte

Total werden pro Jahr 29'000 Tonnen Ausgangssubstrat angeliefert. Davon sind rund 27'500 Tonnen für den Fermenter und 1'500 Tonnen Holz zum Schreddern bestimmt. Das Holz kann auch für die Holzsnitzelheizung verwendet werden. Die maximale Verarbeitungskapazität des Fermenters wird auf 27'500 Tonnen Verarbeitungsmenge pro Jahr definiert. Gemäss Berechnungen von Dr. Konrad Schleiss beträgt die hydraulische Verweilzeit bei maximaler Auslastung rund 19 Tage. Somit kann auch bei maximaler Auslastung eine ideale Verweilzeit im Fermenter erreicht werden.

### Anlieferung des Grünguts

Im Eingangsbereich wird das organische Material mittels Fahrzeugwaage erfasst. Auf dem Kompostierplatz wird eine Triage der angelieferten Ausgangssubstrate vorgenommen. Besonders geruchsintensive und vergärbare Anteile werden so rasch als möglich in die Annahmehalle der Vergärungsanlage gefördert.

### **Beschickung der Vergärungsanlage**

Die Beschickung des Fermenters erfolgt in der über einen Biofilter entlüfteten Annahmehalle. Es können 4 Ausgangsubstrate unterschieden werden.

1. Die geschlossenen Container mit Panseninhalt werden direkt in die Annahmehalle angeliefert. Nach der Anlieferung der Container wird das Tor der Annahmehalle geschlossen. Sobald die Halle geschlossen ist, können die Container und die Tore der Vorgrube geöffnet werden und der Inhalt geleert werden. Ohne mit der Aussenluft in Kontakt zu kommen, kann dadurch der Panseninhalt direkt in die Vorgrube gelangen. Nach Leerung der Container werdend die Tore der Vorgrube wieder geschlossen. Der Panseninhalt wird dann dem Fermenter zugeführt. Die Entlüftung der Annahmehalle geschieht gemäss Entlüftungskonzept über den Biofilter.
2. Anlieferungen mit überwiegend vergärbarem Anteil (insbesondere geruchsintensive Stoffe) werden direkt in die Annahmehalle angeliefert und wie oben gehandhabt.
3. Feste Stoffe (reines Gärs substrat ohne Fremdstoffe) können über einen Direkteintrag in den Fermenter befördert werden.

Material aus dem Tiefenbunker wird mittels Kran in den Schredder befördert und anschliessend mittels einem Sternsieb von Fremdkörpern getrennt. Der vergärbare Anteil wird dem Fermenter zugeführt. Verunreinigtes Überkorn wird in Container gesammelt und der Verbrennung zugeführt.

4. Flüssige Stoffe gelangen direkt über die Flüssigannahmegrube in den Fermenter.

### **Vergärung**

Im volldurchmischten Fermenter wird das Biogas produziert. Dieser ist dauernd mit flüssigem Gärgut gefüllt und wird täglich mit frischem Ausgangssubstrat beschickt. Über dem Fermenter kann das produzierte Biogas im Speicher gesammelt werden und anschliessend mit dem Gasmotoren- Blockheizkraftwerk (BHKW) zu Ökostrom und Nutzwärme umgewandelt werden. Die Nutzwärme kann für den Fermenter genutzt und der Ökostrom verkauft werden. In Zukunft soll dieses produzierte Biogas aufbereitet und in das Gasnetz eingespeist werden. In diesem Fall wird die Wärme für den Fermenter mittels einer neu zu erstellenden Holzschnitzelheizung gewonnen.

Die Verweildauer im Fermenter ist auch unter Vollauslastung mit 19 Tagen in einem optimalen Rahmen.

### **Separation und Verwendung des Gärguts**

Aus dem Fermenter wird das vergorene Material auf den Separator gefördert. Dieser trennt rein mechanisch flüssige und feste Bestandteile. Das feste Gärgut wird mit speziell dafür konstruierten Maschinen auf landwirtschaftlich genutzte Felder ausgebracht.

Das flüssige Gärgut wird in einen Presswassertank innerhalb der Halle geleitet. Um den Methanschupf zu minimieren ist eine maximale Aufenthaltszeit von 24 Stunden in diesem Presswassertank zulässig, bevor das flüssige Gärgut in den siloartigen, luftdichten Nachgärer gelagert wird. Das im Nachgärer produzierte Biogas wird ebenfalls gefasst und genutzt. Um im Winter genügend Lagerkapazität zu haben, wird dieser Nachgärer im Herbst vollständig geleert. Der verbleibende flüssige Anteil kann dem Nachgärer entnommen werden und als Flüssigdünger eingesetzt werden.

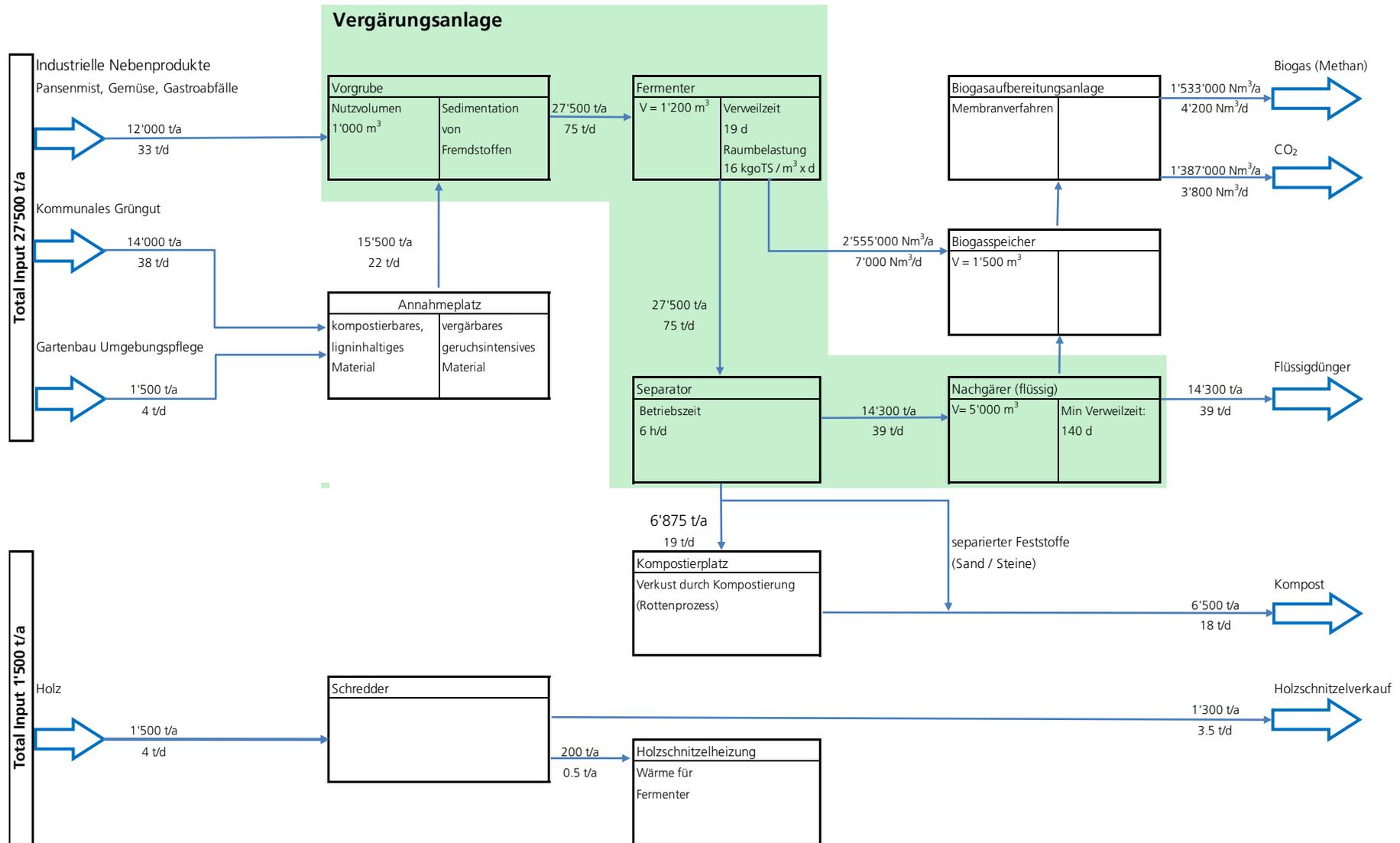
### **Biogasaufbereitung**

Das Rohbiogas aus dem Vergärungsprozess wird innerhalb des Presswassertanks zwischengelagert bevor es in die Biogasaufbereitungsanlage eingeleitet wird. In der Aufbereitungsanlage wird das Rohbiogas in einem ersten Schritt vorgekühlt. Mit dem aus diesem Prozess auskondensierenden Wasser wird das im Rohbiogas enthaltene Ammoniak entfernt. In einem nächsten Schritt wird das Biogas verdichtet und mittels Aktivkohlefilter von  $H_2S$  (Schwefelwasserstoff) getrennt. Der Hauptverdichter komprimiert anschliessend das Biogas auf Betriebsdruck. Durch einen Wärmetauscher wird dem Gasgemisch dabei Wärme entzogen. Dadurch sinkt die Temperatur des Gasgemisches unter den Taupunkt und das dadurch kondensierende Wasser kann entfernt werden. Ein zweiter Wärmetauscher bringt das nun getrocknete Gas mit der im vorhergehenden Schritt gewonnenen Wärme wieder auf Betriebstemperatur. Der nachfolgende Aktivkohle-Schutzfilter (Adsorptionsfilter) entfernt restliche Ölpartikel und andere Stoffe aus dem Gasstrom. Das Rohbiogas wird anschliessend in der Membran-Anlage in die methanreiche Retentatkomponente und die mit Kohlendioxid angereicherte Permeatkomponente aufgetrennt. Der Retentatstrom und der Permeatstrom werden anschliessend separat behandelt. Der Retentatstrom weist am Ende eine  $CH_4$  Konzentration von bis zu 98% auf. Der Permeatstrom enthält am Ende rund 99%  $CO_2$  und ca. 0.6%  $CH_4$  und entweicht in die Atmosphäre. Es ist zu beachten, dass dabei nur so viel  $CO_2$  freigesetzt wird, wie wenn die Pflanze / das Ausgangssubstrat ungenutzt verrotten würde. Diesbezüglich ist die das Biogas  $CO_2$ -neutral. Es ist denkbar, dass

dieses CO<sub>2</sub> zukünftig gespeichert wird und anschliessend weiterverwendet werden kann.

Das auf der folgenden Seite dargestellte Stoffflussdiagramm gibt einen Überblick der vorgängigen Ausführungen und stellt die Verarbeitungsmengen bei Volllastung dar.

**Stofffluss auf dem Areal der BV Kompostieranlage Oensingen AG (Vollauslastung der Vergärungsanlage)**



### **4.3 Personalbestände und Arbeitszeiten**

Auf der Vergärungs- und Kompostieranlage sind 3 Personen beschäftigt. Dabei handelt es sich um Vollzeitstellen. Zusätzlich kann es am Wochenende zu Piketeinsätzen kommen.

Mit der Umstellung zu einer Biogasaufbereitungsanlage wird der Personalbestand nicht erhöht.

## **5 Planungszweck und Verfahren**

### **5.1 Ziele / Zweck der Gestaltungsplanung**

#### **Zielsetzung**

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan Vergärungs- und Kompostieranlage Oensingen verfolgt folgende übergeordnete Zielsetzungen:

- Erfüllen der Gestaltungsplanpflicht gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz unter Einbezug und Abgleich der Interessen verschiedener Akteure.
- Schaffen der planungsrechtlichen und gestalterischen Grundlage für die nachhaltige und qualitativ hochwertige Entwicklung des Gebiets.

#### **Raumplanungsbericht**

Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zeigt den Planungsprozess sowie die Recht- und Zweckmässigkeit des vorgesehenen Projekts auf. Er dokumentiert die Interessenabwägung und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus raumplanerischer Sicht.

### **5.2 Verfahren und Planbeständigkeit**

#### **Nutzungsplanverfahren**

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV bedingt ein Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Recht gemäss § 15-21 PBG. Der Plan erhält nach der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Mitwirkung, der öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit und nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses (Regierungsratsbeschluss) im Amtsblatt Rechtskraft.

**Planbeständigkeit**

Die rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Oensingen wurde mit RRB Nr. 508 am 3. April 2018 genehmigt. Auf dem rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde ist der Gestaltungsplan «Kläranlage und Kompostieranlage» (RRB Nr. 1304 vom 26. April 1994) dargestellt. Dieser wurde jedoch aufgehoben. Auf Antrag des Amtes für Raumplanung und um die Diskrepanz im Zonenplan zu lösen wurde der Teilzonenplan Dünnerfeld erarbeitet.

An der Nutzung des Areals wird festgehalten. Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden Anlage. Somit wird die Planbeständigkeit nicht verletzt.

## **6 Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften**

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt insbesondere die Nutzung, Gestaltung und die Erschliessung der Parzellen GB Oensingen Nrn. 1960, 2229 und 3377. Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des Gestaltungsplans mit SBV kurz erläutert.

### **6.1 Genehmigungsinhalt**

Innerhalb der Baubereiche ist die Stellung der Bauten nicht vorgeschrieben.

*Im Baubereich für betriebsnotwendige Bauten und Anlagen zur Annahme der Ausgangssubstrate* sind Bauten und Anlagen für den Betrieb einer Kompostieranlage für organische Abfälle sowie die Lagerung von organischen Abfällen und Stoffen zulässig.

*Im Baubereich für betriebsnotwendige Bauten und Anlagen zur Verarbeitung und Veredlung organischer und mineralischer Stoffe und Abfälle, sowie zur Herstellung von Biogas und anderen erneuerbaren Energien* sind Bauten und Anlagen für den Betrieb einer Vergärungsanlage zur Verwertung von vergärbarem Grüngut aus der Kompostieranlage, von Panseninhalt sowie von weiteren vergärbaren, organischen Abfällen, welche durch das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn zur Vergärung zugelassen sind, zulässig. Ausserdem ist die Kompostierung, Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Stoffen und die Herstellung von erneuerbaren Energien zulässig.

Beide Baubereiche dienen der internen Erschliessung. Innerhalb des *Baubereiches für betriebsnotwendige Bauten und Anlagen zur Annahme der Ausgangssubstrate* sind betriebsnotwendige Bauten und Anlagen sowie Parkplätze zulässig.

Der Bereich Hecke ist naturnah zu gestalten. Dieser dient insbesondere als Sichtschutz und ökologisches Leitelement für Wildtiere.

Der Bereich Grünfläche ist ebenfalls naturnah zu gestalten, die Pflanzung einer Hecke ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Die Verkehrsfläche dient der Erschliessung des Areals und der Sicherstellung von Notzufahrten. Die Verkehrsfläche ist wasserdurchlässig zu gestalten.

Auf der westlichen Seite werden, um Klarheit zu schaffen, die im Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung (RRB Nr. 2018/508 vom 3. April 2018) falsch dargestellten Baulinien aufgehoben und die neuen Baulinien als Genehmigungsinhalt dargestellt.

## 6.2 Sonderbauvorschriften

Die mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan verbundenen, detaillierten Sonderbauvorschriften beabsichtigen den Vorstellungen der Gemeinde in einem optimalen Ausmass Rechnung zu tragen.

### Nutzung

#### Massvorschriften

Für die beiden Baubereiche für betriebsnotwendige Bauten und Anlagen zur Annahme der Ausgangssubstrate und für betriebsnotwendige Bauten und Anlagen zur Verarbeitung und Veredlung organischer und mineralischer Stoffe und Abfälle, sowie zur Herstellung von Biogas und anderen erneuerbaren Energien gelten folgende Baumasse:

Fassadenhöhe maximal 15.00 m

Gesamthöhe maximal 18.00 m

Für technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine, Lüftungsschächte, Liftaufbauten und dergleichen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien gilt § 18 Abs. 2 KBV.

#### Dimensionierungsgrössen

Die jährliche Verarbeitungsmenge an biogenen Abfällen darf maximal 29'000 Tonnen betragen.

**Grenz- und Gebäudeabstände** Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sind bei Unterschreitung der gesetzlichen Abstände keine dinglichen Rechte wie Grenz- oder Näherbaurechte notwendig. Die Einhaltung der Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.

## Gestaltung

**Architektur** Die Materialwahl und die Farbgebung der Fassaden haben zur Vereinheitlichung des äusseren Erscheinungsbildes und zur Integration ins Landschaftsbild beizutragen. Es ist darauf zu achten, dass die Gebäudehüllen keine grösseren reflektierenden Flächen aufweisen.

**Umgebungsgestaltung** Das Areal ist auf allen Seiten – ausgenommen auf der Südseite gegenüber der ARA Falkenstein – mit einer 4 m breiten Hecke zu umgeben. Die Heckenpflege ist Sache des Grundeigentümers.

Die Aussenflächen sowie die nicht überbauten oder versiegelten Flächen im Geltungsbereich sind konsequent naturnah zu gestalten (nährstoffarmer Untergrund, standortheimische Pflanzen).

Soweit notwendig darf das Areal mit einem maximal 2.00 m hohen Zaun geschützt werden. Ein allfälliger Zaun ist im Bereich der Hecken alle sechs bis acht Meter mit einem Kleintierdurchlass von mindestens 15 x 15 cm zu versehen.

**Dachgestaltung** Die Dachformen sind frei.

Die Nutzung der Dachflächen durch Photovoltaikanlagen ist vorzusehen, soweit dies ökologisch, betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und dem keine weiteren schützenswerten Interessen entgegenstehen.

## Etappierung

Die Baubereiche können in verschiedenen Etappen unabhängig voneinander bebaut werden.

## Erschliessung und Parkierung

Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die Kestenholzstrasse – Fröschenlochstrasse – GB Oensingen Nr. 90'007.

Innerhalb des Baubereiches für betriebsnotwendige Bauten und Anlagen zur Annahme der Ausgangssubstrate sind betriebsnotwendige Bauten und Anlagen sowie Parkplätze zulässig.

Der Baubereich Verkehrsfläche dient der Erschliessung der neuen Halle sowie der Anlage für die Aufbereitung des Biogases. Die Verkehrsfläche ist wasserdurchlässig auszugestalten.

## Umwelt

### Energie

Die Gebäudeheizung sowie die Aufbereitung von Warmwasser haben soweit möglich durch Abwärme aus dem Betrieb zu erfolgen. Zur Wärmegewinnung darf eine Holzschnitzelheizung erstellt werden.

Das gewonnene Biogas ist soweit aufzubereiten, dass es in das bestehende Erdgasnetz eingespeist oder verstromt werden kann.

### Entwässerung

Die Anlage zur Lagerung und Verarbeitung von biogenen Abfällen muss auf einer wasserundurchlässigen Oberfläche erstellt werden. Das Wasser ist in die Kanalisation einzuleiten.

### Emissionen

Das für die Vergärung bestimmte, geruchsintensive Material ist in einer geschlossenen und über einen Biofilter entlüfteten Halle anzunehmen. Der Panseninhalt ist in geschlossenen Containern anzuliefern und ohne Zwischenlagerung luftdicht der Vorgrube oder direkt dem Fermenter zuzuführen. Ebenso ist das Reinigen der zuliefernden Container in der geschlossenen Annahmehalle vorzunehmen.

Die Betreiberin der Vergärungsanlage ist verpflichtet, den Grenzwert der Abluft von 300GE/m<sup>3</sup> einzuhalten. Der Messpunkt für die Kontrollmessung liegt direkt über dem Biofilter.

Lichtemissionen sind auf ein Minimum zu beschränken. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die SIA-Norm 491 «Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen» anzuwenden.

Auf eine nächtliche Beleuchtung der Anlage ist, wenn betrieblich nicht notwendig, zu verzichten.

### Störfallvorsorge

Wenn im Areal Gebindelager, Tankanlagen oder Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten erstellt werden, ist bei der kommunalen Baubehörde ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Handelt es sich um meldepflichtige Anlagen sind diese direkt dem Amt für Umwelt zu melden.

## **7 Projektauswirkungen und Interessenabwägung**

### **7.1 Kommunales Interesse**

Das Vorhaben ist im Sinne der Gemeinde Oensingen. Es bestehen keine Interessenskonflikte.

### **7.2 Raumplanung**

#### **Zonenkonformität**

Mit der Erstellung des Gestaltungsplanes «ARA Falkenstein» wurde durch das Amt für Raumplanung angeregt, das Grundstück der ARA sowie die umliegenden Grundstücke der Vergärungs- und Kompostieranlage einer weiteren Nutzungszone gemäss Art. 18 Raumplanungsgesetz zuzuordnen. Das gesamte Areal befindet sich abseits der Bauzone, weshalb eine weitere Nutzungszone zielführend ist. Dies bedingt eine Teilzonenplanung.

Daher wurde parallel zum Gestaltungsplan «ARA Falkenstein» der Teilzonenplan «Dünnerenfeld», welcher die betroffenen Grundstücke einer Sondernutzungszone Ver- und Entsorgung sowie für erneuerbare Energien (SN-VEE) zuordnet, erarbeitet.

Daher stützt sich die hier vorliegende Planung auf die Vorschriften und Inhalte des Teilzonenplanes «Dünnerenfeld».

Der komplette Perimeter der Vergärungs- und Kompostieranlage Oensingen liegt in der Sondernutzungszone Ver- und Entsorgung sowie für erneuerbare Energien (SN-VEE) und in einem Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht.

An der Nutzung des Areals wird festgehalten. Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden Anlage. Die Fassadenhöhe bzw. Gesamthöhe im Baufeld Vergärungs- und Kompostieranlage wird eingehalten.

Die Erweiterung der bestehenden Vergärungs- und Kompostieranlage ist in dieser Sondernutzungszone grundsätzlich zonenkonform.

## 7.3 Siedlung und Verkehr

### Siedlung

Der Planungsperimeter grenzt südlich an die ARA Falkenstein und ansonsten an die Landwirtschaftszone. Die nächstgelegene Wohnzone in Oensingen befindet sich mehr als 600 m entfernt. Es befinden sich keine Gebäude mit Schutzstatus im Perimeter.

Betreffend Siedlung und Ortsbild besteht kein Interessenkonflikt.

### Erschliessung MIV und LV

Der Planungsperimeter ist bereits heute über die Kestenholzerstrasse - Fröschenlochstrasse – GB Oensingen Nr. 90007 erschlossen. Zudem wird für die interne Erschliessung auf GB 3377 ein neuer Mergelweg erstellt.

Die bestehenden Zufahrten erfüllen die Vorgaben bezüglich Sichtweiten.

### Verkehrsaufkommen

Im Jahresmittel ergibt sich ein Verkehrsaufkommen mit Personenwagen von ca. 9 Fahrten pro Tag, diese Fahrten werden grösstenteils durch die Mitarbeitenden ausgelöst. Aufgrund der Arbeitszeiten vor Ort ist damit zu rechnen, dass nur in Ausnahmefällen vor 06 Uhr bzw. nach 18 Uhr stattfinden.

Nutzfahrzeugfahrten (Muldenkipper, Silofahrzeuge, Tankfahrzeuge) beschränken sich im Jahresmittel auf 25 Fahrten pro Tag. Die Transportfahrten mit Nutzfahrzeugen ereignen sich ausschliesslich zwischen 07 Uhr und 17 Uhr.

Die Erschliessung des Projektperimeters ist für den MIV und LV sichergestellt. Die Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes wird nicht eingeschränkt.

### Ver- und Entsorgung

Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) ist momentan in der Überarbeitung und wurde zur Genehmigung eingereicht.

Im Bereich der Vergärungs- und Kompostieranlage sowie der ARA Falkenstein ist ein Ringschluss zum Industriegebiet Gummertli vorgesehen. Dieser Ringschluss trägt zur Versorgungssicherheit und auch zur Sicherung des benötigten Löschwassers bei.

Mit dem geplanten Ausbau der ARA Falkenstein wird der Ringschluss umgesetzt.

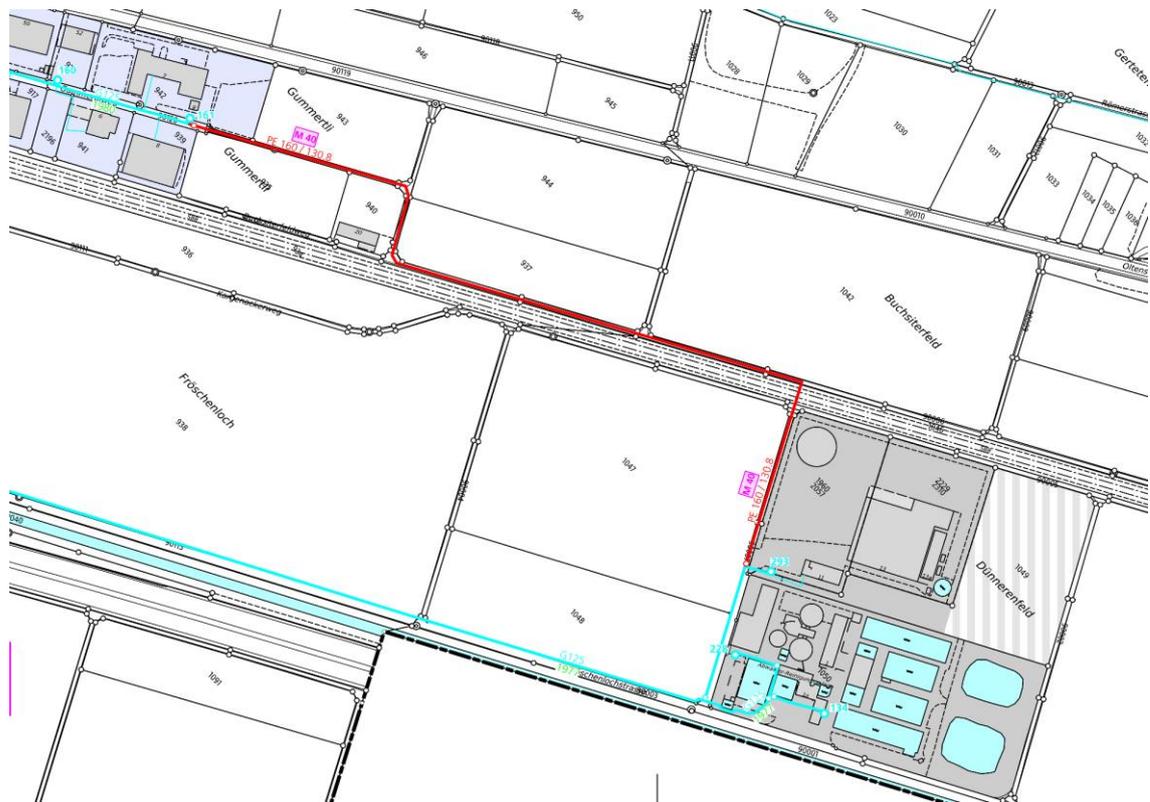


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem GWP der Einwohnergemeinde Oensingen Stand vor Genehmigung

Gemäss der rechtsgültigen Generellen Entwässerungsplanung (GEP) (RRB Nr. 1497 vom 26. August 2003 gilt für das Gebiet Versickerungsprüfpflicht. Diese Versickerungsprüfpflicht wird wahrgenommen, in dem das Meteorwasser von neu zu erstellenden Dachflächen in die bestehenden Retentionsbecken geleitet und überschüssiges Meteorwasser mittels einer unterirdischen Versickerungsanlage versickert wird.



Abbildung 7 Ausschnitt aus dem rechtsgültigen GEP der Einwohnergemeinde Oensingen (RRB 1497 vom 26. August 2003)

## 7.4 Natur und Umwelt

### Landschaft & Natur

Der Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes bildet zusammen mit der ARA Falkenstein eine Art Insel innerhalb der intensiv genutzten Landwirtschaftszone.

Durch das Vorhaben wird mit Ausnahme der neuen Halle, den Containern für die Biogasaufbereitungsanlage sowie deren Erschliessung kein nicht bereits heute überbautes Land beansprucht.

Vom Dorf Oensingen betrachtet wird sich der Ausbau gegenüber der bestehenden Struktur nicht stark hervorheben. Einzig die neue Halle könnte das Bild des Betrachters verändern. Daher ist in den Sonderbauvorschriften festgehalten, dass die Farbgebung der Fassaden zur Vereinheitlichung des äusseren Erscheinungsbildes und zur Integration ins Landschaftsbild beizutragen haben. Die Materialwahl und die Farbgebung der Fassaden ist der Baubehörde mit dem Baugesuch zur Bewilligung einzureichen.

Um dem östlich der Anlage verlaufenden Wildtierkorridor (WTK SO09) Rechnung zu tragen, besteht rund um die Anlage (ausgenommen gegenüber der ARA) ein natürlicher Sichtschutz mittels einer Hochhecke. Die Hochhecke dient dabei nicht nur als Sichtschutz, sondern auch als ökologisches Leitelement für Wildtiere.

**Umwelt**

Die Auswirkungen des künftigen Betriebs der Vergärungs- und Kompostieranlage auf die Umwelt werden im UVB im Detail aufgezeigt und beurteilt.

Die Untersuchungen in den Bereichen

- Luftreinhaltung
- Lärm
- Erschütterung
- NIS
- Grundwasser
- Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme
- Entwässerung
- Boden
- Altlasten
- Abfälle, umweltgefährdende Stoffe
- Umweltgefährdende Organismen
- Störfallvorsorge / Katastrophenschutz
- Wald
- Flora, Fauna, Lebensräume
- Landschaft und Ortsbild
- Kulturdenkmäler, archäologische Stätten
- Naturgefahren

zeigten, dass die gesetzlichen Anforderungen in allen Bereichen eingehalten werden und das Vorhaben damit als umweltverträglich beurteilt werden kann.

Die Massnahmen aus dem UVB sind integrierender Bestandteil der Nutzungsplanung und zwingend umzusetzen.

## 7.5 Naturgefahren

Gemäss dem rechtsgültigen kommunalen Plan Naturgefahren (RRB Nr. 508 vom 3. April 2018) besteht keine Gefahr durch Naturgefahren.

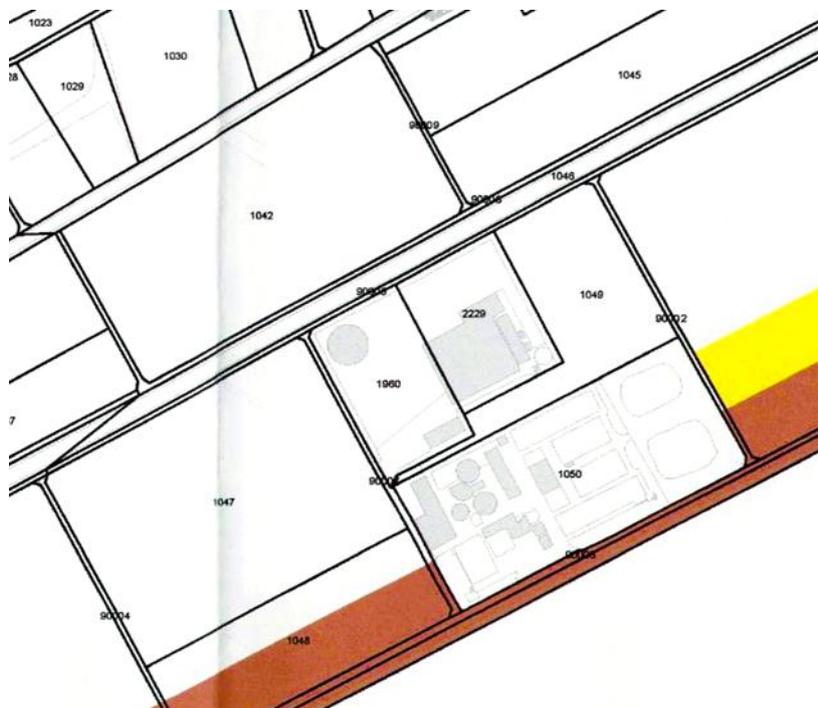


Abbildung 8 Ausschnitt aus dem kommunalen Naturgefahrenplan (RRB Nr. 508 vom 3. April 2018)

Im Zuge der Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Dünnern liegen unter dem Arbeitstitel «Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten – Hochwasserschutz und Aufwertung» zwei Vorprojektentwürfe vor («Ausbauen und Aufwerten»; «Rückhalten und Aufwerten»). Die Projektträgerschaft liegt beim Amt für Umwelt. Beide Varianten stellen den Hochwasserschutz für das Gelände der Vergärungs- und Kompostieranlage sicher; die Massnahmen beider Varianten tangieren aber den Gestaltungsplanperimeter nicht (Planungsstand per Ende 2022).

## 7.6 Fazit Interessenabwägung

Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan Vergärungs- und Kompostieranlage Oensingen mit Sonderbauvorschriften weist keine signifikanten Interessenkonflikte mit den in der Interessenabwägung behandelten Aspekte auf. Der Erlass des Gestaltungsplanes inkl. Sonderbauvorschriften ist daher recht- und zweckmässig. Das Vorhaben wird von der Gemeinde unterstützt.

## 8 Schlusskommentar

Zusammenfassend kann das in Oensingen vorgesehene Projekt der BV Kompostieranlage Oensingen AG und der Axpo Kompogas Oensingen als recht- und zweckmässig erachtet werden. Aus raumplanerischer Sicht entspricht das Vorhaben den übergeordneten Rahmenbedingungen. Aus dem UVB geht zudem hervor, dass das Projekt in allen massgebenden Punkten als umweltverträglich zu beurteilen ist.

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG



Matthias Wyss

Oensingen, 17.10.2023